

über die Arbeitskollektive — das ist noch längst keine vollständige Aufzählung der vom Obersten Sowjet der UdSSR in den letzten Jahren beschlossenen umfangreichen Rechtsakte. Das beweist überzeugend genug die Maßstäbe der gesetzgebenden Tätigkeit des Obersten Sowjets der UdSSR.

Die Sphäre der gesetzgebenden Tätigkeit der Obersten Sowjets wurde erweitert. Gegenwärtig werden mit Hilfe von Gesetzen nicht nur neue Erscheinungen unseres Lebens geregelt (Fragen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, des Naturschutzes und dergleichen), sondern auch jene Seiten unseres Lebens, die bereits früher durch Erlasse der Präsidien der Obersten Sowjets oder durch Rechtsvorschriften von Verwaltungsorganen geregelt wurden. Auch das bedeutet die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Erhöhung der Rolle der Sowjets in diesem Prozeß.

Wichtig ist es, hervorzuheben, daß der Rechtschöpfungsprozeß selbst auf ein qualitativ neues Niveau gehoben wurde. Gegenwärtig werden die Gesetzgebungsakte nach einem Plan ausgearbeitet und verabschiedet. Ein solcher Plan wurde in Verbindung mit der Verabschiedung der Verfassung der UdSSR von 1977 aufgestellt und verwirklicht. Danach wurde der Plan zur Vorbereitung von Gesetzgebungsakten der UdSSR und Verordnungen der Regierung der UdSSR für die Jahre 1983 bis 1985 wirksam. Zur Zeit wird der Plan der Entwicklung der Gesetzgebung für die Jahre 1986 bis 1990 und bis zum Jahre 2000 ausgearbeitet.

Tätigkeit der örtlichen Sowjets im Territorium

Die unmittelbare Fortsetzung der Tätigkeit der Obersten Sowjets zur Verwirklichung ihrer Funktion zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit im jeweiligen Territorium ist die Tätigkeit der örtlichen Sowjets auf diesem Gebiet. Sie gewährleisten die Einhaltung der Gesetze der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken sowie anderer Rechtsvorschriften übergeordneter Organe der Staatsmacht und der Verwaltung. Sie sichern die staatliche und öffentliche Ordnung, das sozialistische Eigentum, die Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen.

Den örtlichen Sowjets obliegt es auch, Maßnahmen zur Vervollkommnung der Rechtsarbeit auszuarbeiten und die Leitung dieser Tätigkeit durch die unterstellten Betriebe, Einrichtungen und Organisationen zu realisieren. Die örtlichen Sowjets organisieren die Erläuterung der Gesetzgebung und sichern, daß der Bevölkerung juristische Hilfe zuteil wird. Sie sind berechtigt, in den erforderlichen Fällen Anweisungen und Anordnungen von Leitern ihnen unterstellter Verwal-

tungsorgane, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen aufzuheben. Das bezieht sich auch auf Beschlüsse von Mitgliederversammlungen der Kolchosen oder deren Bevollmächtigtenversammlungen, von Vollversammlungen der Mitglieder von Konsumgenossenschaften oder ihrer Bevollmächtigtenversammlungen, von Versammlungen der auf dem Territorium gelegenen zwischenbetrieblichen Einrichtungen oder Organisationen in der Landwirtschaft, von Vorständen der Kolchosen und anderer kooperativer Organisationen sowie von Räten zwischenbetrieblicher Einrichtungen und Organisationen, soweit diese Beschlüsse der Gesetzgebung widersprechen.

Die örtlichen Sowjets können die Ausführung von Anweisungen und Verfügungen von Leitern von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen, die übergeordneten Organen unterstehen, aussetzen, wenn diese der Gesetzgebung zu Fragen der Bodennutzung, des Naturschutzes, des Bauwesens, der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, der Nutzung der Arbeitskräftressourcen, der Produktion von Waren für den Bevölkerungsbedarf und von örtlichen Baumaterialien, des Schutzes und der Nutzung von Geschichte- und Kulturdenkmälern sowie der Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung widersprechen. In diesen Fällen informieren sie die entsprechenden übergeordneten Organe.

Ein verantwortungsvolles Arbeitsgebiet der örtlichen Sowjets bei der Gewährleistung und dem Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der Werktätigen ist ihre Tätigkeit zur Behandlung und Entscheidung von Vorschlägen, Beschwerden und Eingaben der Bürger. Die örtlichen Sowjets und ihr Exekutivapparat spielen dabei eine besonders wichtige Rolle, die durch ihre Nähe zur Bevölkerung, die Erreichbarkeit für die Werktätigen und die Breite der Funktionen der örtlichen Vertretungsorgane zur Befriedigung der vorrangigen Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung bestimmt ist.

Die erfolgreiche Verwirklichung der den Sowjets der Volksdeputierten auferlegten verantwortungsvollen Aufgaben ist eng mit der weiteren Entwicklung der demokratischen Grundlagen ihrer Tätigkeit und der Vervollkommnung aller Formen ihrer Organisation verbunden. Die Praxis zeigt, daß sich das Niveau der organisatorischen Tätigkeit der Sowjets und ihre Effektivität nach dem Inkrafttreten der Verfassung der UdSSR und der Verfassungen der Unions- und der autonomen Republiken wesentlich erhöht haben.

(Gekürzt aus: Sozialistischeskaja sakonnost 1985, Heft 3, S. 3 ff.; übersetzt von Rüdiger P a n t e l, Berlin; Zwischenüberschriften von der Redaktion „Neue Justiz“)

Staat und Recht im Imperialismus

„Resozialisierung“ Straffälliger in kapitalistischen Ländern

*Prof. Dr. sc. HANS WEBER,
Leiter des Lehrstuhls Strafrecht und Strafverfahrensrecht
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

In den bürgerlichen Massenmedien kapitalistischer Staaten wird gern das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit hervorgekehrt und beteuert, Menschenrechte und Menschenwürde seien in ihrem Lande strikt gewahrt und jedem einzelnen Bürger sei die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit garantiert. Was diese Verheißungen wirklich wert sind, zeigt sich besonders deutlich, wenn man die Rechte und Entwicklungschancen einzelner Gruppen von Menschen in diesen Staaten konkret untersucht. Zu diesen „Randgruppen der Gesellschaft“ gehören z. B. in der BRD 350 000 Strafgefangene und etwa 150 000 Untersuchungshäftlinge, die jährlich in Haftanstalten einsitzen.

Das Strafgesetzbuch der BRD — eine am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Neufassung des StGB von 1871 — berührt das künftige Leben straffällig gewordener Menschen nur unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessung. In § 46 Abs. 1 StGB heißt es: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.“ Auch in der rechtlichen Regelung über die einzelnen Strafen ist die Resozialisierung des Bestraften nicht als Zielstellung enthalten.

Die Krisenhaftigkeit des imperialistischen Systems, die sich u. a. in Massenarbeitslosigkeit, im Abbau sozialer Schutzrechte, im Anwachsen einer Armee von „neuen Armen“ zeigt, tritt auch im Umgang mit straffälligen Menschen offen zutage. Es gibt keine echte Resozialisierung, obwohl nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes der BRD vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) als Ziel des Strafvollzugs formuliert ist, daß der Gefangene befähigt werden soll, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Juni 1973 — 1 BvR 536/72 — erklärt, Aufgabe des Strafvollzugs sei die Resozialisierung. Dies wird zurückgeführt auf das „Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist“.¹ In der Entscheidung vom 21. Juni 1977 — 1 BvL 14/76 — wird sogar verkündet, der Strafgefangene habe einen „Anspruch auf Resozialisierung“ gegenüber dem Staat.² Und in § 3 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes heißt es: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.“ In diesem Satz wird deutlich, daß in der kapitalistischen Gesellschaft unter Resozialisierung die Unterwerfung des einzelnen unter die Verhältnisse der kapitalistischen Gesellschaft mit all ihren sozialen Gebrechen verstanden wird.

Wenn untersucht werden soll, was der vom Bundesverfassungsgericht proklamierte „Anspruch auf Resozialisierung“

¹ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 35, S. 235.

² Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 45, S. 239.